

Bauergut besitzt, und das Fabrikgeschäft nur daneben betreibt, doch aber dem Bauernstande angehört.

Abg. E z s c h u c k e: Es liegt auf der Hand, daß es mir nicht eingefallen ist, dem Abg. Scholze die Wahlfähigkeit abzuspochen. Ich habe das Beispiel nur angeführt, um zu beweisen, daß es für den gewählten bäuerlichen Abgeordneten nicht nothwendig ist, in den Wahlbezirken zu wohnen. Dieser Beweis möchte wohl gelungen sein.

Secretair D. S c h r ö d e r: Ich werde für das Gutachten der Deputation stimmen. Nachdem aber bereits soviel darüber gesprochen worden ist, werde ich nicht nöthig haben, dasselbe weitläufig zu vertheidigen, sondern will nur einige Bemerkungen anknüpfen, weil, wie es mir scheint, einige nicht ganz richtige Aeußerungen vorgekommen sind. Es wurde behauptet, es komme lediglich auf den Censur an, um als bäuerlicher Abgeordneter gewählt zu werden. Dieser Grund spricht aber nicht dafür, daß ein Gutsbesitzer, der an einem andern Orte wohnt, nicht auch gewählt werden dürfe. Denn auch dieser Gutsbesitzer, wenn er den Censur hat, zahlt seine Steuern, auch er weiß, wie schwer dieselben dem Boden abzugewinnen sind. Der Herr Abg. v. Thielau meinte, das Verhältniß wäre ein ganz anderes; denn wenn Jemand ein Bauergut besäße, aber in der Residenz lebe, würde er wenig Kenntniß von den bäuerlichen Verhältnissen haben. Es gibt aber auch andere Verhältnisse, die Besitzer von Bauergütern leben nicht alle in der Residenz. Es sind mir Fälle bekannt, wo Kaufleute oder andere Personen ganz in der Nähe von Städten Bauergüter besitzen. Sie bewirthschaften sie selbst, haben also Kenntniß von der Lage des Landmanns, wohnen aber nur in der Stadt. Der Fall des Abg. Scholze ist ein ähnlicher, und bei dem hat Niemand bezweifelt, daß der Abg. Scholze wählbar sei. Soll aber das Verhältniß ein anderes sein, wenn ein Kaufmann in der Stadt ein Bauergut in einem Dorfe, vielleicht nur eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, besitzt, wenn er Knechte, Mägde und eine vollständige ländliche Wirthschaft dort hat, alle Tage selbst hinausgeht, oder Jemanden von seiner Familie schickt, um die Wirthschaft dort fortzustellen, aber vielleicht nur in der Stadt schläft? Soll der nicht wahlfähig sein, während der Abg. Scholze, der in ziemlich gleichen Verhältnissen lebt, wahlfähig ist? Aus diesen Gründen wird eine Aenderung in der Fassung der §. ganz gewiß nothwendig werden müssen.

Abg. S c h u m a n n: Nachdem bereits so viel gesprochen ist, habe ich nur eine kleine Bemerkung zu machen. Der Abg. v. Thielau sagte, man könnte dahin zu wirken suchen, daß Andere, als dem landwirthschaftlichen Stande Angehörige, gewählt würden. Dies muß ich für ungegründet erklären. Die Regierung hat sich niemals Einwirkungen auf die Wahlen zum Nachtheile eines Standes zu Schulden kommen lassen, es ist auch nicht anzunehmen, daß es in Zukunft der Fall sein werde. Der Bauernstand wird jedenfalls sich am meisten durch seine Interessen bei der Wahl leiten lassen, und fremdartige Einwirkungen werden diesen gegenüber Nichts vermögen.

Abg. S p e c k: Nachdem der uns vorliegende Gegenstand so vielseitig behandelt worden ist, wünsche ich hinsichtlich meiner Stellung als Vertreter des bäuerlichen Standes nur einige kurze Bemerkungen machen zu dürfen. Gewundert hat es mich sehr, daß man so wenig Zutrauen zu dem Bauernstande hat; denn sollte sich denn nicht bei dem jetzt vorgeschrittenen Zeitgeist in jedem Wahlbezirk ein bäuerliches Subject befinden, welches befähigt wäre, der hohen Kammer als Kammermitglied vorzustehen? Ich kann mich durchaus nicht für das Deputationsgutachten, welches §. 95 aus dem Wahlgesetz entfernt haben will, erklären, sondern muß vielmehr dem Abg. v. Thielau beistimmen, welcher sagte, daß jeder Vertreter des Bauernstandes gewiß so viele Kenntnisse habe, daß er das, was er zu sprechen hat, mit gehöriger Bedachtsamkeit auseinandersetzen werde. Ich gebe zu, daß Rittergutsbesitzer sowohl, als städtische Bewohner, welche Bauergüter besitzen, gewählt werden können, muß aber aufrichtig gestehen, daß mir Beides nicht rathsam erscheint. Man muß nur annehmen, daß die Rittergutsbesitzer und Stadtbewohner ein ganz anderes Interesse gegen den Bauernstand haben, sowie der Bauernstand gegen die Rittergutsbesitzer und den Stadtbewohner eine andere Ansicht hat. Dem sei es, wie es wolle, ich werde bei dieser §. gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. G e o r g i (aus Mylau): Lediglich die Rede des Herrn Vicepräsidenten gab mir vorhin Veranlassung, das Wort zu erbiten. Ich bekenne zwar, daß ich kein großer Freund der Vertretung nach Ständen, der mathematischen Eintheilung der verschiedenen Interessen des Landes in der Vertretung in diesem Saale bin. So lange aber eine solche Eintheilung stattfindet, werden denn doch wohl auch die 5 Vertreter des Handels- und Fabrikstandes ferner die Ehre haben, in diesem Saale zu sitzen, wenn auch der Herr Vicepräsident sie als so entbehrlich, ja eigentlich gar nicht hierher gehörend hat bezeichnen wollen. Es bedarf meines schwachen Wortes dafür nicht, welcher großer Antheil an den Gesamtinteressen des Landes auf den Handels- und Fabrikstand kommt, und ich glaube, die Beurtheilung der Rede des Herrn Vicepräsidenten, sowie des practischen Werthes der zeitherigen Vertretung des Handels- und Fabrikstandes für unsere Kammerverhandlungen ruhig der geehrten Kammer und dem Lande überlassen zu können.

Vicepräsident E i s e n s t u c k: Zur Widerlegung. Der Abgeordnete hat sich und seine Collegen verlegt gefunden. Ich habe aber nur historisch dargestellt, wie dieses im Widerspruche mit allen deutschen Verfassungsurkunden in die Verfassungsurkunde gekommen ist. Es ist mir nicht beigegeben, die Möglichkeit dieser Vertretung zu bezweifeln. Soviel ist aber richtig, daß es ein Widerspruch ist und bleiben wird, wenn Einer, der den ganzen Nationalwohlstand vertreten soll, ohne Interesse, doch ein besonderes Interesse vertritt. Ich sehe keine Möglichkeit, diesen Widerspruch zu beseitigen.

Abg. G e o r g i (aus Mylau): Darauf habe ich nur zu erwiedern, daß, obwohl durch die Wahl des Handels- und Fabrikstandes hierher berufen, ich mir doch bis jetzt bewußt gewesen bin, die Gesamtinteressen des Landes vertreten zu haben, wie es jeder